§ 74 Feststellung des Qualifikationserwerbs

[1]Das Staatsministerium stellt fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund der nach § 73 zu fordernden Nachweise die Qualifikation erworben hat. [2]Dabei legt es den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs und die Qualifikationsebene fest.